

Bundesgesetz *Entwurf* **über die Gentechnik im Ausserhumanbereich** **(Gentechnikgesetz, GTG)**

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2
der Bundesverfassung³,
in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992⁴ über die Biologische
Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000⁵ über die
biologische Sicherheit,

...

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In den Artikeln 15 Absatz 3 sowie 30 Absatz 2 Einleitungssatz und Buchstabe a
wird der Ausdruck «forstwirtschaftlich» durch «waldwirtschaftlich» ersetzt.*

² *In Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben a und b wird der Ausdruck «Hilfsstoffe» durch
«Produktionsmittel» ersetzt.*

Art. 12a (neu) Einspracheverfahren

¹ Gesuche um Bewilligungen für Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten
Organismen und für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen, die
bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, werden von der
Bewilligungsbehörde im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich
aufgelegt.

¹ BBl 2009 ...

² SR 814.91

³ SR 101; Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom ... (AS ...; BBl 2009 ...)

⁴ SR 0.451.43

⁵ SR 0.451.431

² Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶ über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. d und g, Abs. 2 und 3

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- d. gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 15 Abs. 1);
- g. gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 17 Abs. 1);

² *Aufgehoben*

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 37a (neu) Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen

Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 27. November 2013 keine Bewilligungen erteilt werden.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁷

Ingress

gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 der Bundesverfassung⁸,

...

⁶ SR 172.021

⁷ SR 814.01

⁸ SR 101; Fassung gemäss Ziff. II/1 der Änderung vom ... des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (AS ...; BBl 2009 ...)

Art. 29d^{bis} (neu) Einspracheverfahren

¹ Gesuche um Bewilligungen nach den Artikeln 29c Absatz 1, 29d Absatz 3 und 29f Absatz 2 Buchstabe b werden von der Bewilligungsbehörde im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁹ über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Art. 60 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

...

q. Vorschriften über Abfälle (Art. 30a Bst. b) verletzt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 61 Abs. 1

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

...

p. Vorschriften über die Sicherstellung der Haftpflicht verletzt (Art. 59b).

2. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991¹⁰

Ingress

gestützt auf Artikel 76 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung¹¹,

...

Art. 70 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 71 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

⁴ *Aufgehoben*

⁹ SR 172.021

¹⁰ SR 814.20

¹¹ SR 101; Fassung gemäss Ziff. II/2 der Änderung vom ... des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (AS ...; BBl 2009 ...)

3. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹²

Ersatz eines Ausdrucks

In Artikel 27a Absätze 1 und 2 wird der Ausdruck «Hilfsstoffe» durch «Produktionsmittel» ersetzt.

4. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹³ über die Fischerei

Ingress

gestützt auf die Artikel 78 Absatz 4 und 79 der Bundesverfassung¹⁴,

...

Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich den Fisch- oder den Krebsbestand schädigt oder gefährdet, indem er:

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Artikel 37a des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹⁵ tritt am 28. November 2010 in Kraft.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

¹² SR 910.1

¹³ SR 923.0

¹⁴ SR 101; Fassung gemäss Ziff. II/4 der Änderung vom ... des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (AS ...; BBl 2009 ...)

¹⁵ SR 814.91